



Satzung der Gesellschaft Reserve e.V. 1858 Düsseldorf

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein ist im Jahre 1858 gegründet worden. Er führt den Namen „Gesellschaft Reserve e.V. 1858“. Er hat seinen Sitz in Düsseldorf.

§ 2

Zweck des Vereins

- 1)** Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2)** Zweck des Vereins ist neben der geselligen bildenden Unterhaltung die Pflege echter Kameradschaft sowie die Förderung und Pflege des Düsseldorfer Brauchtums. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch eine aktive Beteiligung an Auf- und Umzügen sowie Schützenfestlichkeiten des St. Sebastianus-Schützenvereins Düsseldorf 1316 e.V. Ferner veranstaltet die Gesellschaft eigene Festlichkeiten, die den aufgezeigten Zwecken dienen.
- 3)** Politische, religiöse oder zweckfremde Betätigung im Verein ist ausgeschlossen.
- 4)** Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5)** Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Mitglieder

- 1)** Der Verein hat „Ordentliche Mitglieder“, „Ehrenmitglieder“ und „Fördernde Mitglieder“.
- 2)** Die ordentliche Mitgliedschaft wird erworben durch Aufnahme in den Verein.
- 3)** Personen, die sich um die Belange der Gesellschaft verdient gemacht haben und/oder Personen des öffentlichen Lebens, kann die Ehrenmitgliedschaft angetragen werden.
- 4)** In besonderen Fällen können „Fördernde Mitglieder“ aufgenommen werden.
- 5)** Für die Aufnahme der „Ehrenmitglieder“ und „Fördernden Mitglieder“ gilt § 4 Abs. 4 der Satzung entsprechend.

§ 4

Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft

- 1)** Als ordentliches Mitglied kann jeder unbescholtene Mann aufgenommen werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- 2)** Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt auf schriftlichen Antrag und unter Benennung zweier Bürgen, die mindestens drei Jahre Mitglied des Vereins sein müssen. Die Bürgen sind

verpflichtet, der Gesellschaft nur Bewerber vorzuschlagen, die ihres Wissens über einen einwandfreien Ruf verfügen.

Mit Unterzeichnung des Aufnahmeantrages übernehmen die Bürgen die Haftung für die Beitragszahlung des Bewerbers auf die Dauer von 1 Jahr.

3) Der Aufnahmeantrag ist in mindestens 3 Monatsversammlungen, an denen der Bewerber anwesend zu sein hat, den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen. Der Zugführer stellt den Bewerber vor.

4) Über die Annahme des Antrages entscheidet der Vorstand in Abstimmung mit dem Zugführer, in dessen Zug der Bewerber aufgenommen werden soll.

5) Die Aufnahme erfolgt zu folgenden Terminen: Generalversammlung und Waldfest. Ausnahmen hierzu kann der Vorstand unter Beachtung von § 12 Abs. 1) zulassen. Der Bewerber hat zur Aufnahme in seiner kompletten Reserve - Uniform zu erscheinen.

6) Der Bewerber hat mit Erwerb der Mitgliedschaft neben dem Jahresbeitrag eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten.

§ 5

Verlust der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Tod
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluss

2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er wird zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam.

3) Bei vereinschädigendem oder ehrwidrigem Verhalten kann das Mitglied vom Vorstand mit 2/3 Mehrheit aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden.

Als minderschwere Maßnahme kann der geschäftsführende Vorstand, § 11 a) – c), durch einstimmigen Beschluss das entsprechende Mitglied auch verwarnen und/oder von Ehrenämtern entheben. Dies gilt entsprechend für Vorstandsmitglieder, die in diesem Fall kein Stimmrecht haben.

4) Durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes können Mitglieder auch ausgeschlossen werden, wenn sie mit der Beitragszahlung 6 Monate über das Geschäftsjahr hinaus trotz Zahlungsaufforderung im Rückstand geblieben sind.

§ 6

Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder

1) Die ordentlichen Mitglieder haben die folgenden Rechte

- a) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen;
- b) in der Generalversammlung und in der Mitgliederversammlung ihr Stimmrecht auszuüben;
- c) das passive Wahlrecht.

2) Die ordentlichen Mitglieder haben die folgenden Pflichten

- a) möglichst an allen Veranstaltungen des Vereins in dem vorgeschriebenen Anzug teilzunehmen, insbesondere an den Aufzügen und Umzügen. Ehrenpflicht aller Mitglieder ist die Teilnahme an der Beerdigung verstorbener Kameraden.
- b) die Satzung zu beachten und die Beschlüsse der Generalversammlung, des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu befolgen sowie pünktlich die Beiträge zu entrichten.

3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes; davon ausgenommen sind Beitragsrückstände, Umlagenrückstände und/oder etwaige Schadensersatzansprüche des Vereins gegen das Mitglied. Bei der Auszahlung des Sterbegeldes werden die von dem verstorbenen Mitglied dem Verein geschuldete Beträge in Abzug gebracht.

§ 7

Beiträge und Umlagen

1) Die Höhe des Jahresbeitrages und die Erhebung von Umlagen beschließt die Generalversammlung. Über die Höhe der Aufnahmegebühr entscheidet der Vorstand. Eintrittsgelder und Umlagen für gesonderte Veranstaltungen bestimmt der Vorstand. Der Jahresbeitrag incl. Umlagen ist bis zum 31.03. des jeweiligen Kalenderjahres im Voraus zu entrichten.

2) Mitglieder, die das 80. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 25 Jahre Mitglied des Vereins sind, sowie Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

3) Der Vorstand kann durch einfachen Beschluss einzelnen Mitgliedern den Beitrag auf schriftlichen Antrag, dem aussagekräftige Unterlagen beizufügen sind, stunden, ermäßigen oder erlassen. Der Beschluss gilt nur befristet für das jeweilige Geschäftsjahr, sofern der Beschluss keine andere Bestimmung trifft. Eine Wiederholung des Antrages ist möglich. Die Wirkung der erbetenen Maßnahme kann erst ab Eingang des schriftlichen Antrages bei der „Gesellschaft Reserve“ eintreten. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die vom Mitglied geschuldeten Beiträge anteilmäßig bezogen auf das Geschäftsjahr zu entrichten.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a)** die Mitgliederversammlung
- b)** die Generalversammlung
- c)** der Vorstand

§ 9

Die Generalversammlung

1) Die Generalversammlung soll jährlich im ersten Halbjahr stattfinden. Der Vorstand hat zu ihr mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstag unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich alle Mitglieder einzuladen. Die Aufgabe der Einladung zur Post genügt zur satzungsmäßigen Erfüllung der Einladspflicht.

2) Anträge zur Tagesordnung und Wahlvorschläge sind bis zum 31. Dezember des vorherigen Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Der Generalversammlung mündlich vorgebrachte Anträge und Wahlvorschläge können auf Beschluss der Versammlung behandelt werden, sofern sie keine Satzungsänderung zum Inhalt haben.

3) Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- a)** Jahresbericht
- b)** Kassenbericht
- c)** Bericht der Kassenprüfer
- d)** Entlastung des Vorstandes
- e)** Wahlen zum Vorstand
- f)** Wahl der Kassenprüfer
- g)** Wahl der Mitglieder des Ehrenrates
- h)** Anträge
- i)** Verschiedenes

4) Die Generalversammlung wird vom Präsidenten, dem Vizepräsidenten oder einem anderen vom Vorstand zu bestimmenden Vorstandsmitglied geleitet.

5) Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie wählt und beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Satzungs- und Zweckänderungen mit 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.

6) Über alle Verhandlungen und Beschlüsse wird unter Beurkundung der ordnungsgemäßen Einberufung ein Protokoll durch den Schriftführer oder einen von dem amtierenden Vorsitzenden ernannten Protokollführer aufgenommen. Das Protokoll ist von dem Protokollführer zu unterschreiben und durch den amtierenden Vorsitzenden schriftlich zu genehmigen. Jedem Mitglied ist auf Anforderung Einsicht in das Protokoll zu gewähren. - 11 -

7) Der Vorstand kann außerordentliche Generalversammlungen einberufen. Er muss dies innerhalb von 2 Monaten tun, wenn ihm ein entsprechender Antrag eingereicht wird, der von mindestens 50 Mitgliedern aus wenigstens 3 Zügen unterschrieben ist. Für die Ladungsfrist gilt Abs.1 entsprechend.

§ 10 **Mitgliederversammlung**

1) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Monat statt (Monatsversammlung).

2) Die Mitgliederversammlung dient der Verwirklichung des Vereinszweckes sowie der Unterrichtung der Mitglieder.

3) Sie entscheidet über alle zur Erörterung gestellten Fragen, soweit sie nicht der Zuständigkeit der Generalversammlung oder des Vorstandes vorbehalten sind.

4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung (Monatsversammlung) erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 1 Woche. Im Übrigen gelten die Vorschriften für die Generalversammlung (§ 9) entsprechend.

§ 11 **Vorstand**

1) Der Vorstand besteht aus

- a) dem Präsidenten
- b) dem Vizepräsidenten
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftführer
- e) dem 1. Hauptmann
- f) dem 2. Hauptmann
- g) dem Hauptfeldwebel
- h) bis zu 5 Beisitzern
- i) Ehrenvorstandsmitgliedern

2) Die Vorstandsmitglieder zu 1) a – c bilden den geschäftsführenden Vorstand und vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Je 2 von ihnen können gemeinschaftlich den Verein vertreten.

Die sonstige Aufgabenverteilung bestimmt der Vorstand.

3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung für eine dreijährige Amtszeit gewählt; die Vorstandsmitglieder gemäß 1) a) – g) in gesonderten Wahlgängen einzeln. Voraussetzung für eine Kandidatur ist die Vollendung des 25. Lebensjahres. Die Altersbegrenzung nach oben entfällt. Für vorzeitig ausgeschiedene Vorstandsmitglieder erfolgt die Ersatzwahl nur für die Restamtszeit. Die Wiederwahl ist unter Beachtung der vorgenannten Voraussetzungen möglich. Die Wahlen erfolgen mittels Stimmzetteln, die von den Mitgliedern persönlich auszufüllen sind. Abwesende können gewählt werden, wenn ihre schriftliche Bereitschafts-

erklärung vorliegt. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl bzw. Wiederwahl im Amt.

4) Stellen sich mehr als ein Kandidat für ein Vorstandsamt zu 1) a) – g) zur Wahl, gilt derjenige als gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, so gilt dieser als gewählt, wenn er im ersten Wahlgang mehr als 2/3 der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Im zweiten und in jedem weiteren Wahlgang genügt die absolute Mehrheit.

5) Stehen mehr Kandidaten für das Amt eines Beisitzers zur Wahl, als Beisitzerposten zu besetzen sind, gelten diejenigen als gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Stehen nur so viel Kandidaten zur Wahl, wie Beisitzerposten zu besetzen sind, so gelten nur die als gewählt, die die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen.

6) Der Vorstand kann aus ihrem Amt ausgeschiedene Vorstandsmitglieder zu Ehrenvorstandsmitgliedern ernennen, wenn diese ihr Amt mindestens 10 Jahre hindurch ununterbrochen innegehabt haben. Ehrenvorstandsmitglieder haben beratende Funktion, jedoch kein Stimmrecht.

§ 12

Aufgaben des Vorstandes

1) Die Sitzungen des Vorstandes werden von den Vorstandsmitgliedern in der Reihenfolge des § 11 Abs. 1 a) – c) oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 8 Vorstandsmitgliedern zu § 11 Abs. 1) a) – h) beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Sitzungsleiter.

Beschlüsse des Vorstandes können auch außerhalb der Vorstandssitzungen telefonisch und/oder durch Benutzung moderner Kommunikationsmittel herbeigeführt werden. Hierbei gelten § 12 Abs.1 Satz 2 und Abs. 3 entsprechend.

2) Der Schatzmeister hat die Kasse und die Bücher der Gesellschaft ordnungsgemäß zu führen. Er hat zur ordentlichen Generalversammlung den Jahresabschluss aufzustellen und dem geschäftsführenden Vorstand jederzeit Einblick in die Kassenunterlagen zu gewähren und im Rahmen einer Vorstandssitzung dem Gesamtvorstand sämtliche Auskünfte zu erteilen.

3) Dem Schriftführer obliegt es, alle Beschlüsse und wesentlichen Vorgänge schriftlich festzuhalten.

4) Die Uniform, ihre Änderungen und Ergänzungen bestimmt der Vorstand.

5) Über die Stiftung und Verleihung von Orden und Ehrenzeichen der „Gesellschaft Reserve“, die an der Uniform getragen werden dürfen, entscheidet der geschäftsführende Vorstand zusammen mit den Hauptleuten und dem Major.

Näheres zu Orden und Ehrenzeichen regelt eine Geschäftsordnung.

§ 13

Bataillon

Solange die „Gesellschaft Reserve“ ein eigenes Bataillon im St. Sebastianus-Schützenverein Düsseldorf 1316 e.V. stellt, wird der Major durch die Hauptleute und die ersten Zugführer jeweils auf 3 Jahre gewählt und dem Schützenoberst zur Bestätigung vorgestellt. Diese Entscheidung ist gleichzeitig der Vorschlag an die Generalversammlung, den Major als Beisitzer in den Vorstand zu wählen.

§ 14

Kompanie

1) Bei allen Veranstaltungen der Kompanie „Gesellschaft Reserve“, die in Uniform stattfinden, haben die Leitung und Verantwortung der erste und der zweite Hauptmann.

2) Bei allen offiziellen Umzügen des großen Vereins (Regiment) steht das II. uniformierte Bataillon (Gesellschaft Reserve) unter der Leitung des Majors.

Der Major als Stabsoffizier und der erste Hauptmann vertreten die Gesellschaft Reserve in der Vorsitzerversammlung, des St. Sebastianus-Schützenvereins 1316 e.V. Düsseldorf, über deren Verlauf und Ergebnis sie den Vorstand der Gesellschaft Reserve zu unterrichten haben. Im Verhinderungsfall wird der erste Hauptmann von dem zweiten Hauptmann vertreten.

§ 15 **Züge**

1) Die „Gesellschaft Reserve“ hat 5 Züge; für die Auflösung von Zügen oder die Gründung von weiteren Zügen ist der Vorstand zuständig.

2) Die Züge sollen nach Möglichkeit über annähernd gleiche Mitgliederzahlen verfügen.

3) Jeder Zug muss eine Zugführung haben, die aus dem 1. Zugführer, dem 2. Zugführer und bis zu 2 Unteroffizieren besteht.

4) Die Zugführung wird von den Mitgliedern des Zuges auf einer von der Zugführung einzuberufenden Zugversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Als Zugführung sind nur ordentliche Mitglieder der „Gesellschaft Reserve“ wählbar. Die Amtszeit der Zugführung beträgt 3 Jahre.

Dem Vorstand ist von der Einberufung der Zugversammlung Kenntnis zu geben; er hat ein Mitglied des Vorstandes zu entsenden.

5) Die Zugführung hat eine Zugversammlung einzuberufen, wenn mindestens 25 % der Zugmitglieder dies schriftlich beantragen.

6) Der Vorstand der „Gesellschaft Reserve“ hat vor der Generalversammlung und dem Schützenfest jeweils eine Vorstandssitzung mit den ersten Zugführern oder deren Vertretern durchzuführen. Die Zugführer nehmen an weiteren Vorstandssitzungen auf Einladung des Vorstandes beratend teil.

§ 16 **Ehrenrat**

1) Die Generalversammlung wählt einen Ehrenrat. Er besteht aus 3 Mitgliedern; ein Mitglied, das auch den Vorsitz zu führen hat, sollte Volljurist sein. Die Mitglieder des Ehrenrates dürfen nicht dem Vorstand angehören.

2) Als Mitglieder des Ehrenrates sind nur Personen nach 10-jähriger Mitgliedschaft in der Gesellschaft und nach Vollendung des 40. Lebensjahres wählbar. Die Wahl erfolgt für 5 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

3) Jedes Mitglied der „Gesellschaft Reserve“ hat das Recht, den Ehrenrat anzurufen. - 19 -

4) Der Ehrenrat wird tätig

a) in Fällen ehrenrühriger, satzungswidriger oder vereinschädigender Handlungsweise von Mitgliedern.

b) bei Streitigkeiten von Mitgliedern mit dem Vorstand oder untereinander

c) bei Ausschlüssen und anderen Maßnahmen des Vorstandes nach § 5 Abs. 3 der Satzung, sofern das betroffene Mitglied gegen den Vorstandsbeschluss schriftlich unter Angabe der Gründe beim Ehrenrat Beschwerde, die keine auf schiebende Wirkung hat, einlegt.

d) zusammen mit dem Vorstand über eine bis zur nächsten Generalversammlung befristete Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Kassenprüfern.

Vor der Entscheidung des Ehrenrates ist die Anrufung der ordentlichen Gerichte unzulässig.

5) Der Ehrenrat hat das Recht, alle erforderlichen Unterlagen und Berichte anzufordern. Er hat die Beteiligten und den jeweiligen Zugführer anzuhören.

6) Dem Vorstand ist das Ergebnis mitzuteilen und ein Verfahrensprotokoll zu übersenden.

§ 17

Kassenprüfer

- 1)** Die Generalversammlung wählt alljährlich zum Zwecke der Prüfung des Jahresabschlusses aus der Mitte der Vereinsmitglieder zwei Kassenprüfer, die der ordentlichen Generalversammlung einen Prüfbericht vorzulegen haben.
- 2)** Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören und können höchstens einmal in ununterbrochener Reihenfolge wiedergewählt werden.

§ 18

Auflösung des Vereins

- 1)** Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Beschlussfassung in einer außerordentlichen Generalversammlung, zu welcher mindestens einen Monat vorher eingeladen wird und zu welcher mindestens 2/3 aller Mitglieder anwesend sein müssen. Auf die Befugnis der Versammlung ist in der Einladung hinzuweisen. Ist eine derartige Versammlung nicht beschlussfähig, so ist eine derartige Versammlung zum Zwecke auf mindestens einen oder längstens zwei Monate späteren Tag einzuberufen. Diese zweite Versammlung ist in jedem Falle beschlussfähig. Die Einladung zu dieser zweiten Versammlung muss durch eingeschriebenen Brief erfolgen; auf die Befugnis der Versammlung ist dabei hinzuweisen.
- 2)** Die Auflösung des Vereins wird mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der zur außerordentlichen Generalversammlung erschienenen Mitglieder beschlossen.
- 3)** Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es Sachwerte von historischem Interesse betrifft, dem Stadtgeschichtlichen Museum der Landeshauptstadt Düsseldorf zu. Alle anderen Vermögenswerte fallen der Landeshauptstadt Düsseldorf, Kulturamt, mit der Auflage zu, sie zur Förderung des Brauchtums und zur Heimatkunde zu verwenden.

§ 19

Gerichtsstand

Für alle Rechtsverhältnisse zwischen Verein und Mitglied ist Düsseldorf Erfüllungsort und Gerichtsstand.

§ 20

Auslegung und Inkrafttreten

- 1)** Sollte eine Bestimmung der Satzung unwirksam sein oder werden, oder die Satzung eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame als vereinbart, die Sinn und Zweck der Satzung am nächsten kommt; das gleiche gilt im Falle einer Lücke.
- 2)** Mit der Verabschiedung dieser Satzung tritt die bisherige Satzung außer Kraft.
- 3)** Die Satzung tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.

Düsseldorf, 03. April 2000
Ergänzt am 5.4.2011 + 2.5.2012
Der Vorstand

Druck am 5. Mai 2012
Druck und Herstellung **deschl**
Auflage 201-300
PDF Langform bearbeitet 7.2015